



Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Mauensee

vom 01.01.2021

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst

Gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUGS) und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019, folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mauensee im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe, Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde Mauensee fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung».
- ² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 4 Abfallarten, Definition

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinden

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut, allenfalls von weiteren Siedlungsabfällen.
- ² Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung und informiert darüber im offiziellen Publikationsmittel.
- ³ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten und auf öffentlichen Plätzen.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 3 oder 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.
- ⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

- ⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- ⁷ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).
- ⁸ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 7 Berechtigung

- ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

Art. 8 Sammelgebinde und Bereitstellung im Allgemeinen

- ¹ Siedlungsabfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden, oder in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- ³ Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut bestimmt der Vorstand des GALL, basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung des GALL und dem Leitfaden zur Planung für die Bereitstellungsplätze für Kehricht.
- ⁴ Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.
- ⁵ Im Rahmen von neu zu realisierenden Wohnüberbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht in Unterflurcontainer ab 10 Wohneinheiten vorschreiben.
- ⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs.3 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Tierkörperentsorgung

- ¹ Für die Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).

3 Gebühren

Art. 10 Kostendeckung

- ¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde und andere Körperschaften Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus
- einer Grundgebühr
 - der gewichts- und volumenabhängigen Gebühr
 - der Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
 - der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 11 Gebührenerhebung

- ¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung sowie der Nachsorge. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.
- ² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird bei Kehricht vom GALL pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- ³ Für Gewerbebetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Gewerbebetriebe, gegebenenfalls auch Haushalte, den Kehricht in Container bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- ⁴ Der Gemeinderat oder andere Körperschaften können für weitere Siedlungsabfälle zusätzliche Gebühren erheben.
- ⁵ Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Gewerbebetrieb.

Art. 12 Gebührenfestlegung

- ¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht und Sperrgut, sowie der Andockgebühr fest.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

Art. 13 Fälligkeit

- ¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

4 Rechtsmittel

Art. 14 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 20 Tagen die Verwaltungsbeschwerde an das Kantonsgericht Luzern zulässig.

Art. 15 Kantonsgerichtsbeschwerde

- ¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 4 sowie Art. 10 Abs. 1 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 17 Kontrollbefugnisse

- ¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2021 in Kraft.
- ² Das vorliegende Reglement ersetzt alle früher erlassenen Abfallreglemente der Gemeinde Mauensee.

Art. 19 Veröffentlichung

- ¹ Das vorliegende Reglement ist nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Mauensee zu veröffentlichen.

Mauensee, 29. November 2020
Für die Gemeindeversammlung

Daniela Basile
Gemeinderätin, Bau und Infrastruktur

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber